

---

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google books

<https://books.google.com>





## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

S  
58  
B  
445

C.3



**Jewish  
Cultural Reconstruction**

הספריה הלאומית  
S 58 B 445  
Munk, Leo,  
Zur Erinnerung an die Einweihung  
C.3



2109212-30





Zur Erinnerung  
an die 601  
**Einweihung**  
der  
**neuen Synagoge**  
in Marburg

**Dr. L. Munk.**

Provinzialrabbiner.



**Marburg.**

N. G. Elwertsche Universitätsbuchhandlung.

1897.

558 B 445

933.5(435)

## **Inhalt.**

---

**Zur Geschichte der Juden in Marburg.**

**Die neue Synagoge in Marburg.**

**Die Judenlandtage in Hessen-Cassel.**

---



## Zur Geschichte der Juden in Marburg.

Die Zeit, in welcher zuerst Juden in Marburg sich niederliessen, lässt sich historisch nicht feststellen; wir finden sie erst dann erwähnt, als sie schon eine organisirte Gemeinschaft bildeten, die sich im Besitze von „Schulen“ (scolae) befand. Dies geschieht in einer Urkunde vom 15. Mai 1317. In derselben heisst es: „Hierdurch wird zur Kenntniss gebracht, dass wir, Hermann und Atheys, die Kinder des genannten Heizers Hermann, unser Haus verkauft haben, welches mit einem freien Platze „vor der Gasse“ gelegen ist, und zwar gegenüber den Häusern und den Schulen der Juden, in der Nähe des Hauses Conrad von Biedencap, Arnold von Gambach, seiner Frau Meclen und deren Erben. Der Verkaufspreis beträgt 11 Mark.“ Als Zeugen sind unterzeichnet Eckhardus Kolis, Hartungus, Beuningus, Ernestus Scabi. — Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Juden in Marburg ein besonderes Quartier bewohnten, und da wir unter der Bezeichnung „vor der Gasse“ die jetzige Mainzer Gasse, eine Abzweigung der Judengasse, zu verstehen haben, so ist die Bezeichnung Judengasse thatsächlich durch die Ansiedelung der Juden in dieser Strasse entstanden. — Der scolae judaeorum wird ferner in einer Stiftungsurkunde v. J. 1333 gedacht, die vom Ritter Werner Döring und dessen Gattin Mecla ausgestellt ist; diese Mecla war in erster Ehe mit dem in obiger Urkunde erwähnten Arnold von Gambach verheirathet; desgleichen finden sich die scolae in einer Urkunde v. J. 1339. — Im Jahre 1356 errichteten Siegfried von Biedencap und seine Ehefrau Meclin eine Stiftung; unter den Renten, welche derselben zuflössen, befanden sich 6 Schillinge, die jährlich von der „Judenschule“ gezahlt wurden. Die Verfolgungen zur Zeit des schwarzen Todes hatten demnach nicht die völlige Auflösung der Gemeinde wie in vielen Gemeinden der Umgebung be-

wirkt; dieselbe scheint jedoch nicht lange darauf eingetreten zu sein, denn i. J. 1452 finden wir die „Judenschule“ zerstört. Dies geht daraus hervor, dass im genannten Jahre die Baumeister der Pfarrkirche die Steine der abgebrochenen Synagoge zum Bau einer Mauer verwendeten, welche um den St. Kilianskirchhof (Schuhmarkt) aufgeführt wurde. Auch ergibt sich die Auflösung der Gemeinde weiterhin daraus, dass in jener Zeit die Begräbnisstätte der Juden, der „Judenkirchhof“, in christliche Hände übergegangen und späterhin von der Stadt erworben wurde.

Im Jahre 1532 hob Landgraf Philipp sein i. J. 1524 erlassenes Ausschreiben, durch welches alle Juden aus dem Lande verwiesen wurden, wieder auf und genehmigte ihnen einen Aufenthalt auf vorerst sechs Jahre. Hiervon machten i. J. 1536 zwei Juden, Liebmann und Gottschalk, Gebrauch; sie erhielten die Erlaubniss in Marburg zu wohnen, unter der Bedingung, jährlich acht Gulden zur Stadtkasse zu zahlen. Die Theologen der Marburger Universität waren den Juden weit weniger günstig als der Landgraf. Als dieser i. J. 1538 über die fernere Zulassung der Juden mit seinen Räthen verhandelte, wurde von den Theologen ein Gutachten abgegeben, nach welchem die Juden entweder gar nicht oder höchstens unter sehr harten Einschränkungen zu dulden seien. Die Forderungen dieses Gutachtens, das unter dem Titel „Christliches Bedenken, welchergestalt christl. Obrigkeit den Juden unter den Christen zu wohnen gestatten könne“ 1539 in Erfurt und zum zweiten Male 1626 in Marburg gedruckt wurde, erschienen dem Landgrafen Philipp viel zu hart und unausführbar; er widerlegte in einem Schreiben vom 25. December 1538 die Angaben desselben durch Citate aus der Bibel und stellte eine Reihe von Artikeln zusammen, auf deren Basis die Juden in seinem Lande ferner zugelassen werden sollten, und die die Grundlage zu den in den Jahren 1539, 1543, 1649, 1679, 1739 etc. erlassenen Judenordnungen bildeten.

Die Zahl der Juden in Marburg nahm sehr langsam zu, was bei dem Widerstreben der hessischen Städte gegen dieselben — die Städte petitionirten wiederholt, so i. J. 1622, 1655 etc., um völlige Vertreibung der Juden — leicht erklärlich ist. Ob im Jahre 1665 in Folge des Edicts der Landgräfin Hedwig Sophie, welche alle Juden von den Städten auf die Dörfer verwies, auch die in Marburg ansässigen Juden den Ort verlassen mussten, ist nicht nachweisbar; fest steht,

dass i. J. 1744 in Marburg sechs jüdische Familien lebten, die sich i. J. 1776 um zwei Familien vermehrt hatten. Dieselben wohnten nicht mehr in der Judengasse, sondern zum Theil, wie sich aus einer Urkunde v. J. 1753 ergibt, seit mehreren Generationen in der Wettergasse. Zu ihnen gehörten die Schutzjuden Aron Lekes (Stammvater der Familie Lucas), Löb Salomon (Stammvater der Familie Eichelberg), sowie der „Judenschulmeister“ Samuel Hirsch Fränkel, der 1788 – 1829 die Stelle eines Lehrers und Vorsängers in der kleinen jüdischen Gemeinde gegen ein Entgelt von 9 fl. 48 kr. monatlich versah.

Fremde Juden durften ausser zu Marktzeiten nicht beherbergt werden; nach einem Rescript der Marburger Regierung vom 21. November 1798 soll „derjenige Schutzjude, welcher sich untersteht, einen fremden Juden zu beherbergen, ausser 10 Rthlr. an den Denuncianten, dessen Name zu verschweigen ist, mit dem Verlust seines Schutzes bestraft werden“. Auswärtige Juden, welche den Marburger Markt bezogen, erliessen gewöhnlich vorher in dem Marburger Anzeiger eine Bekanntmachung. So machen die später nach Marburg verzogenen Kaufleute Erlanger und Sohn am 15. Juni 1799 bekannt: „Moses Erlanger und Sohn von Heddernheim logieren am nächsten Markt im schwarzen Adler, bei Herrn Weiss in der Barfüsserstrasse.“

Mit der Gründung des Königreichs Westfalen hörten die Beschränkungen der Juden auf. Durch das Decret vom 27. December 1808 wurde ihnen volle Gleichberechtigung zugestanden; in Marburg wurde sogar Löb Aron Lucas, der Sohn des genannten Aron Lekes, zum Municipalrath ernannt. Am 19. Mai 1809 wurde, wie der Präfekt des Werra-Departements, C. L. Berlepsch in Marburg, „mit Vergnügen zur Kenntniss“ brachte, die letzte exceptionelle Judenabgabe „als mit der Constitution unverträglich“ abgeschafft. Die Constitution wurde zwar mit dem Sturze der Napoleonischen Regierung wieder aufgehoben; durch die Verordnung vom 14. Mai 1816 wurden die Juden jedoch z. Th. als Staatsbürger wieder anerkannt.

Im Jahre 1818 war die jüdische Gemeinde in Marburg, zu welcher auch die in den Dörfern Ockershausen, Wehrda, Cölbe und Ellnhausen wohnenden Juden gehörten, auf dreizehn Familien angewachsen; das bisherige in einem Hinterhause der Barfüsserstrasse gelegene Betlokal reichte nicht aus und wurde damals die Synagoge in der Ritterstrasse

ingerichtet. Ein dem Wirth Hoffmann gehöriges Haus wurde zur Synagoge umgewandelt und am 14. August 1818 vom Rabbiner Moses Salomon Gosen unter Assistenz des Vorsängers Lilla aus Battenberg und des Vorstehers Lilienfeld in Anwesenheit der Vertreter der Kurfürstlichen Regierung, des Magistrats, der Generalität, der Geistlichkeit, der Universität etc. eingeweiht. Zur Baucommission gehörten Löb Eichelberg, Falk Erlanger, Lucas Wertheim und Aron Lucas. Die Synagoge kostete 4000 fl., von denen 2100 fl. hypothekarisch aufgenommen wurden. Diese Synagoge hat trotz der verhältnissmässig kurzen Zeit ihres Bestandes ihre Geschichte. Im Jahre 1848 erklärte in Folge von Streitigkeiten innerhalb der kleinen Gemeinde ein Theil derselben seinen Austritt; neben der alten jüdischen Gemeinde entstanden zwei Separatgemeinden, die der „neuen deutschen Glaubensgenossen“ und der „Ueberzeugten“. Hierdurch konnten die in der Gemeinde Verbliebenen die Kosten der Synagoge nicht mehr tragen; dieselbe wurde an den Kaufmann Körner verkauft, welcher später, nachdem durch die Verfassung vom Jahre 1852 die Zusammenschliessung aller Juden eines Ortes zu einer Gemeinde nothwendig geworden, im Jahre 1855 das Gebäude der jüdischen Gemeinde zurückverkaufte, den Vorhof jedoch abschnitt und verbaute, sowie den unter der Synagoge liegenden Keller auf seine und seiner Frau Lebenszeit gegen die Pacht von einem Thaler jährlich für sich behielt. Zum Zwecke des Rückkaufs der Synagoge wurde der Gemeinde von der Israelitischen Provinzialschulkasse in Marburg 600 Rthlr. hypothekarisch überlassen, die zur Zeit noch auf der Synagoge lasten. In dieser Synagoge fungirten als Rabbiner die Provinzialrabbiner Moses Salomon Gosen bis 1862 (derselbe war 1802—1809 Unter-, 1809—1824 Districtsrabbiner), Liebmann Gersfeld bis 1876, seitdem Dr. Leo Munk; als Vorsänger und Lehrer Samuel Hirsch Fränkel, David Goldschmidt, Samuel Boley (nur Vorsänger), Simon Neumark, A. Spier, Josef Stern, Hirsch Rothschild, J. Gabriel, Sal. David (nur Vorsänger), Seligm. Kaufmann, Koppel Buxbaum (Vorsänger und Schächter), Isac Rülff (z. Z. Rabbiner in Memel), Jos. Spier, Baruch Strauss, Pinckus Schierling, J. Rülff (z. Z. Landrabbiner in Braunschweig), M. Rülff, Naphtali Sommer, Abraham Strauss.

Seit der Regelung der gemeinheitlichen Verhältnisse der hessischen Juden durch die Verordnung vom 30. December

1823 fungirten als Mitglieder des Israelitischen Vorsteheramtes: Siegmund Lilienfeld, Falk Erlanger, Provinzial-Rabbiner Moses Gosen, Lucas Wertheim, Dr. med. Eichelberg, J. Berlein, Rubino, Dr. Hoffa, Herz Strauss (Amoenburg), Siegm. Meyerfeld (Treysa), Provinzialrabbiner Liebm. Gersfeld, S. Gosen, Moritz Erlanger, Simon Haas, Provinzialrabbiner Dr. Leo Munk, Bernh. Haas, Herm. Eichelberg, El. Bachrach (Neustadt), Juda Goldberg, Louis Erlanger.

Als Kreisvorsteher: L. A. Lucas, Abr. Windecker, Mos. Weiler, Mos. Lion (Nordek).

Als Gemeindegältesten: L. A. Lucas, Abr. Windecker, Luc. Wertheim, Falk Erlanger, K. Buxbaum, Man. Stern, Mor. Lucas, Meier Baum, Koppel Strauss, Baruch Strauss, Leo Rosenbusch.

## Die neue Synagoge in Marburg.

Nach Einführung der Freizügigkeit wuchs die jüdische Gemeinde von Jahr zu Jahr, sodass die Synagoge in der Ritterstrasse sich als zu klein erwies und für die hohen Feiertage die Einrichtung eines zweiten Betlocals sich als nothwendig herausstellte. — Im Jahre 1892 erwarb die Gemeinde einen grossen in der Universitätsstrasse gegenüber der Mädchenschule gelegenen Garten für 10 000 M. zum Bauplatze für eine neue Synagoge. Seitdem wurden Verhandlungen über den Bau mit Architekten geführt, die mit der Uebertragung der Ausarbeitung von Plänen und der Bauleitung an den Architekten Wilhelm Spahr ihren Abschluss fanden. Anfangs 1896 wurde mit der Fundamentirung des Baues begonnen und am 20. Mai 1896 fand die Grundsteinlegung in Gegenwart des Architekten, des Bauunternehmers Groth, des Baucomités und Mitglieder der jüdischen Gemeinde statt. Der Grundstein befindet sich unter dem Oraun hakaudesch, er ist äusserlich gezeichnet durch ein  (מגן דוד). Nach einer einleitenden Ansprache des Provinzialrabbiners Dr. Munk, der er die Worte Secharja

4, 6. 7. und 3, 9. zu Grunde legte, wurde die Abschrift der dem Steine eingefügten hebräischen Urkunde in hebräischer und deutscher Sprache, sowie ein weiteres Schriftstück, das die Geschichte des Baues, die Namen der zur Zeit in Marburg fungirenden ersten Staats-, Stadt- und Universitätsbehörden, der jüdischen Gemeindeglieder und ihrer Vereine enthielt, verlesen, die Originale in den Grundstein gelegt und derselbe darauf geschlossen. Die ersten Hammerschläge that Provinzialrabbiner Dr. Munk mit den Worten, dass die drei Säulen der sittlichen Welt, Religion, Arbeit und Menschenliebe, die Säulen dieses Hauses sein, Gottesglaube, Gottesverehrung und Bruderliebe in ihm gepflegt werden mögen. Nachdem noch von dem Architekten und einigen Gemeindegliedern weitere Hammerschläge geschehen, schloss Provinzialrabbiner Dr. Munk die Feier mit der Verlesung von 1. Mos. 28, 22 und Ps. 127.

Die Synagoge ist in spät romanischem Styl mit Anklängen an den byzantinischen aus rothem Sandsteinmaterial gebaut. Der Grundriss ist aus dem Quadrat construirt. Der Almemor befindet sich in der Mitte des Raumes und wird die Lage desselben durch eine von vier Säulen getragene Kuppel betont. Zwischen den die vorgenannten Säulen unterstützenden Pfeilern wölben sich Gurtbogen, welche die Frauenempore tragen. An den Männerraum schliesst sich nach Osten die Estrade an mit dem Oran hokauesch und der Kanzel; der Fussboden der Estrade ist um 80 cm gegen den des Männerraums erhöht.

Der Bau enthält ausser dem eigentlichen Synagogenraume zwei Garderoben-, ein Schul- und ein Rabbinerzimmer, sowie im Erdgeschoss das Ritualbad und die Kastellanswohnung.

Die Einweihung der Synagoge ist für Mitte September 1897 in Aussicht genommen.

## Die Judenlandtage in Hessen-Cassel

Die den Namen „Judenlandtage“ führenden Versammlungen von Juden, welche in einer Reihe deutscher Staaten während dreier Jahrhunderte in gewissen Zwischenräumen regelmässig stattfanden, und deren Verhandlungen vom grössten Einfluss auf die äusseren und inneren Verhältnisse der deutschen Juden waren, gehören auffälligerweise auch heute noch zu den am wenigsten bekannten Vorgängen der jüdischen Geschichte. Bei meinen Studien über die Geschichte der Juden in Hessen-Cassel fand ich in landesherrlichen Verordnungen und verschiedenen anderen Aktenstücken mehrfach auf ein „Constitutenbuch der sämmtlichen hessischen Juden“ Bezug genommen. Dieses Constitutenbuch, ein Manuscript, das nach verschiedenen vergeblichen Versuchen mir aufzufinden gelang, ist das Protokoll einer Reihe solcher Landtage aus den Jahren 1690 bis 1738 und giebt mehr noch als die landesherrlichen Verordnungen, die sich mit denselben beschäftigen, ein Bild der sogenannten Judenlandtage und der massgebenden Bedeutung, welche dieselben für die jüdischen Gemeinden hatten.

Wie in Hessen-Cassel, so gab es auch in Hessen-Darmstadt, im Hochstift Paderborn, in Fulda, im Chur-Mainz'schen solche Landtage; auch aus dem Kurfürstenthum Brandenburg wird von einem Judenlandtage im Jahre 1688 berichtet. Dieselben unterscheiden sich wesentlich von den jüdischen Gemeindetagen, die im 14. und 15. Jahrhundert in Mainz, Erfurt, Nürnberg, Bingen u. a. O. abgehalten wurden. Diese waren aus der eigenen Initiative der jüdischen Gemeinden hervorgegangen, wurden in der Regel von einem einflussreichen Manne eines Kreises oder einer Provinz, gemeinhin von einem hervorragenden Rabbiner oder Gelehrten berufen, die Gemeinden sandten zwei oder mehrere Delegirte nach einem bestimmten Orte behufs Berathung gemeinnütziger Angelegenheiten oder Abwendung drohender Gefahren. Die Landtage jedoch wurden von dem Landesherrn berufen, sämmtliche Juden oder wenigstens sämmtliche

jüdische Familienhäupter mussten auf demselben erscheinen. Sie hatten in erster Reihe nicht sowohl das Interesse der jüdischen Gemeinden und ihrer einzelnen Glieder als vielmehr das des Staatssäckels zum Zweck, dessen Füllung bekanntlich in den meisten Fällen die einzige Ursache der Zulassung und Duldung der Juden in den verschiedenen deutschen Staatsgebieten zu jener Zeit gewesen ist. Nichts desto weniger gewähren uns die Beschlüsse jener Landtage einen interessanten Einblick auch in das innere Leben der deutschen Juden, da auf diesen Versammlungen, und zwar gleichfalls unter der Autorität der Staatsbehörden, wichtige Beschlüsse, welche das religiöse, das gesellschaftliche und das bürgerliche Leben der Gesamtheit betrafen, gefasst wurden.

Der älteste Landtag, über dessen Verhandlungen uns eine Kunde geblieben ist, fand i. J. 1626 statt; auf ihm wurde über die Beschaffung des Beitrags der Juden zu den Kriegskosten des 30jährigen Krieges berathen. — Die erste Einrichtung der Landtage ist jedoch weit früher erfolgt, wahrscheinlich in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Landgraf Philipp, der in der Weltgeschichte mit dem Namen „Der Grossmüthige“ weiterlebt, derselbe, der i. J. 1526 die Reformation in seine Lande eingeführt und i. J. 1527 die erste protestantische Universität in Marburg gegründet hat, hielt es einige Jahre früher, 1524, bevor sein Name in weiteren Kreisen bekannt geworden war, als 20jähriger Regent für rathsam, sämtliche Juden des Landes zu verweisen. Später, i. J. 1532, gestattete er ihnen einen Aufenthalt auf 6 Jahre und überlegte nach Ablauf dieser Zeit mit seinen Räthen, ob die Juden weiter zuzulassen seien. Im Vergleich zu diesen seinen Räthen, liess Philipp auch den Juden gegenüber ein etwas grösseres Maass von Grossmuth oder richtiger ein etwas geringeres Maass von Ungerechtigkeit, als seine Zeitgenossen für nöthig hielten, walten. „Er habe in Erfahrung gebracht“, so schrieb er seinen Rathgebern, „dass etliche Juden seinen Unterthanen mehr Liebes und Gutes mit Leihen und Vorstrecken gethan und weniger Wucher genommen hätten als die Christen. Er habe auch nirgends in der Schrift gefunden, dass man sie ganz vertreiben solle.“ — Das war schon ein ganz gewaltiges Zugeständniss zu jener Zeit. In der That erregte Philipp hierdurch den Unwillen seiner Räthe und besonders der Theologen. Dieselben erstatteten i. J. 1538 dem Landgrafen ein Gutachten, in welchem die

Gründe dargelegt wurden, aus denen in erster Reihe die Juden überhaupt aus dem Lande zu weisen wären; wollte man sie absolut behalten, so wäre dies nur unter den Bedingungen zulässig, dass ihnen alles Vermögen genommen und dass ihnen keinerlei Handel, sondern nur die niedrigsten und mühseligsten Arbeiten, wie die Reinigung von Schornsteinen und Cloaken, Wasenmeisterei und Schneiderei und höchstens noch der Bergbau gestattet werde. — Interessant ist es dabei, dass selbst diese engherzigen Theologen, die das Heil nur in gänzlicher Vertreibung der Juden erblicken, in ihrem Gutachten zugestehen müssen, dass die Landesherren die Juden bisher nur „als Schwamm gebraucht, wenn sie das Geld an sich gezogen, so hätten die Oberherren es dann von ihnen in ihren eigenen Beutel wieder ausgedrückt.“ Auch dem gegenüber zeigte sich Philipp der Grossmüthige bei weitem aufgeklärter und grossherziger. Er sucht die Behauptungen der Theologen durch Bibelstellen zu widerlegen und erklärte die von ihnen gestellten Bedingungen für so hart, dass man im eigenen Interesse der Juden besser thäte, sie sofort ganz zu vertreiben. Wie weit jedoch die Grossmuth selbst eines Grossmüthigen ging, sobald es sich um Juden handelte, das zeigt die nunmehr von Philipp erlassene Judenordnung, welche die Grundlage einer ganzen Reihe von Judenordnungen, einer grossen Zahl von Gesetzen bildete, nach denen die hessischen Juden während der nächsten Jahrhunderte behandelt wurden, und in welchen die Einzelbestimmungen so hart waren, dass ein grosser Theil der Juden bald lieber freiwillig das Land verliess. Jeder Handel mit einer Waare, die einen Handelsartikel irgend einer Zunft bildete, war untersagt; das Betreiben irgend eines Handwerks mit Gefängniss und einer grossen Geldstrafe belegt, von dieser erhielt einen Theil der strafende Amtmann, einen Theil der Angeber. Wie mancher Jude mochte da wohl im Interesse des Angebers und des Amtmanns bestraft sein, ohne dass er das schreckliche Verbrechen, eine Handwerk getrieben, einen Rock genäht, einen Tisch geleimt, einen Schub beschlagen zu haben, wirklich begangen hatte. Sämmtliche Juden, Männer, Frauen und alle über 8 Jahre alten Kinder mussten regelmässig die christlichen Predigten besuchen; die genaueste Aufsicht wurde hierüber geführt, Zuwiderhandlungen noch in später Zeit auf's Schärfste bestraft. So liess die Landgräfin Amalie Elisabeth i. J. 1649 sechzehn Juden, welche an Jom Kippur den jüdischen Gottes-

dienst im Hause des Rabbiners abgehalten und dadurch die für sie auf dem Rathhause in Cassel angesetzte Missionspredigt versäumt hatten, in's Gefängniß werfen und den Rabbiner aus dem Lande weisen.

Am erträglichsten hatte sich die Lage der Juden unter dem direkten Nachfolger Philipps des Grossmüthigen, dem Landgrafen Wilhelm dem Weisen (1567—1592), gestaltet. Es wurde ihnen mehr Freiheit für ihren Handel gewährt und auch kein Zwang zum Besuche der Predigten auf sie ausgeübt. Ueber ein Buch „der Judenfeind“, welches zu seiner Zeit ein gewisser Nigrinus veröffentlicht hatte, schrieb Wilhelm der Weise seinem Bruder Landgraf Ludwig, zu dessen Beamten dieser Nigrinus gehörte, er, Landgraf Ludwig, möge doch nicht dulden, dass seine Theologen solche Bücher schrieben, durch welche die Feindschaft zwischen den verschiedenen Confessionen nur verschärft werden müsste. Wolle man die Juden nach den Vorschlägen des Nigrinus behandeln, so dürfe man auch nicht zugeben, dass die Anhänger irgend eines anderen Bekenntnisses als des eigenen im Lande geduldet würden.“ Eines Weisen würdige Worte.

Unter der Regierungszeit dieses Landgrafen wurden die hessischen Judenlandtage eingerichtet, die in erster Reihe eine möglichst gerechte Vertheilung der nach den damaligen Zeitanschauungen mit Recht den Juden aufgebürdeten Lasten unter diesen selbst herbeiführen sollten.

Diese Institution jedoch, deren erste Einrichtung im Interesse der Juden selbst geschehen sein mochte, wurde diesen mit der Zeit — sie blieb bis in das erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts bestehen — zur schweren Plage. Im ganzen Hessenlande vertheilt, in 45 Städten und in 150 Dörfern Ober- und Niederhessens, wohnten die Juden, bildeten sie grössere oder kleinere jüdische Gemeinden, und aus allen diesen Ortschaften mussten nach je drei Jahren sämtliche Männer, wenigstens sämtliche Familienhäupter, nach einem vom Landesherrn hierzu bestimmten Orte wandern, um dort den gemeinsamen Landtag zu halten. — Und mit welcher Strenge wurde darauf gesehen, dass Niemand fehlte! Von sämtlichen Amtleuten, den Vorstehern sämtlicher Ortschaften musste vorher ein genaues Verzeichniss sämtlicher Juden und ein eingehendes Zeugniß über deren Verhalten eingesandt werden; jedes Fernbleiben von der Versammlung,

das nicht durch gerichtlich bestätigte, unabwendbare, erhebliche Hindernisse entschuldigt war, wurde mit 5 bis 50 fl Strafe belegt. Dabei wurde es regelmässig den Amtleuten zur Pflicht gemacht, mit der Anstellung solcher Bescheinigungen es ja nicht leicht zu nehmen. Wie mancher Jude mochte da schweren Herzens, bekümmerten Gemüths, sein krankes Kind, seine sorgende Gattin, seine mittellose Familie nothgedrungen verlassen haben, wie mancher den Landtag und Alles, was mit ihm zusammenhing, auf's tiefste verwünscht haben! — Alle Bemühungen der Juden, eine Verminderung dieser Landtage oder die Aufhebung der Verpflichtung sämmtlicher Juden, auf denselben zu erscheinen, herbeizuführen, blieben fruchtlos; — dagegen war es den Juden streng untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn zu irgend einer gemeinsamen Berathung zusammen zu kommen. Im Jahre 1723 wurde wegen einer solchen Versammlung der Rabbiner Singer in 300 fl., die Vorsteher, die die Versammlung berufen, in je 200 fl. und jeder Theilnehmer derselben in 30 fl. Strafe genommen. 300 fl war zu jener Zeit eine gewaltige Summe, besonders für einen Rabbiner, dessen ganzes Gehalt noch i. J. 1791 nur 250 fl. betrug.

Jenes Verbrechen, eine Zusammenkunft, eine gemeinsame Berathung ohne vorausgegangene landesherrliche Genehmigung gehalten zu haben, war in Melsungen geschehen, woselbst, wie in einigen anderen Landstädten, in Grebenstein, Spangenberg, Borken, häufig die Landtage während des 17. und 18. Jahrhunderts stattfanden. Nur im 16. Jahrhundert wurden die Landtage nach Cassel berufen; späterhin hielt man die Residenzstadt dafür zu Gute. Diese war den Juden mit Ausnahme der Messzeit vollständig verschlossen. Wer in Cassel auch nur übernachten wollte, musste für jede Nacht einen Ducaten an die Landes-Rentei zahlen, für Nachtquartier, Kost und Logis hatte er natürlich ausserdem zu zahlen; es war nur die Luft Cassels, die für einen Ducaten eine Nacht zu athmen ihnen vergönnt war. Um auch hier die ausgleichende Gerechtigkeit walten zu lassen, war der Aufenthalt in Cassel den Juden zur Zeit der Casseler Märkte nicht nur gestattet, sondern sogar durch ein Fürstliches Ausschreiben geboten, der Besuch der Märkte war, um diese hierdurch zu heben, ihnen anbefohlen. — Diese Märkte gewannen dadurch auch für das jüdische Gemeindeleben besondere Bedeutung, manche allgemeine Angelegenheit wurde auf demselben berathen und geordnet; der

Rabbiner, späterhin ein Rabbinatsvertreter, ein Dajan und ein Vorsteher mussten auf demselben anwesend sein. Ein Landtag bestimmte, dass an jedem Casseler Markte von jedem Juden eine Beisteuer für Arme und Ausstattung armer Bräute zu erheben und dass Jeder, der die Beisteuerung verweigerte,  $\frac{1}{2}$  fl. Strafe zahlen müsse. Ist es nicht im Grunde bedauerlich, dass wir heute keinen Landtag mehr haben, der jede Abweisung eines Unterstützungsgesuches mit Strafe belegt!

Wie würden wir es jedoch empfinden, wenn wir zur Eröffnung des Landtages auf das Rathhaus beschieden und dort uns den von Fürstl. Commissarien, unter deren Vorsitz die Verhandlungen stattfänden, aus der landesherrlichen Verordnung, die uns bei der Vorladung von unserem Ortsamtmann bereits eingehändigt worden, folgende Stellen vorgelesen würden: „Sämmtliche Juden haben sich still, bescheiden und friedlich zu betragen, keinen ungeziemenden Eifer im Reden zu zeigen, keinem in's Wort zu fallen, viel weniger Jemanden zu belästigen, bei Vermeidung harter Geld- und Leibesstrafe, sie haben unweigerlich Allem, was die Commissare ihnen andeuten werden, zu folgen.“

Die erste Thätigkeit des Landtages, nachdem die Anwesenheit aller Juden durch Verlesung des Namensverzeichnisses constatirt worden, war die Wahl von sechs neuen Vorstehern, je eines für jeden Landestheil. Als Einleitung zur Wahl musste die gesammte Judenschaft wiederum eine öffentliche Vermahnung der Herren fürstlichen Commissare anhören, dass sie ihre Stimme nur an redliche, an verständige, zu Zank und Streit nicht geneigte Männer geben werde, an Männer, gegen deren Leben und Wandel Niemand mit Recht etwas einzuwenden habe, und die mit den übrigen Vorstehern und dem Rabbiner in Blut-, Freund- und Schwägerschaft bis zum dritten Grade nicht verwandt seien. -- Die Namen der dann durch Stimmenmehrheit Bezeichneten wurden öffentlich an die Rathhausthür angeschlagen; wenn innerhalb einer gewissen Frist von keiner Seite eine begründete Einwendung gegen die Wahl erfolgte, wurde über dieselbe durch die Fürstl. Commissare dem Landesherrn Bericht erstattet, worauf nach eingegangener Genehmigung des Letzteren die Verpflichtung der Gewählten unter Mitwirkung des Landrabbinen erfolgte.

Auf die Vorsteherwahl folgte eines der wichtigsten Geschäfte des Landtages, die Neubesetzung des Schätzer-

amtes. Diese geschah in einer merkwürdig complicirten Weise. Jeder der bisherigen sechs Vorsteher hatte aus seinem Bezirke sechs redliche, erfahrene, gewissenhafte, nicht mit einander verwandte Personen zu benennen, deren Namen öffentlich bekannt gegeben wurden; alsdann wurden durch das gewiss unparteiische Loos, das zudem der Landrabbiner selbst zog, von diesen 36 Personen sieben bestimmt, deren Namen nochmals durch einen Anschlag an die Rathhausthür öffentlich bekannt gegeben, und die, falls kein berechtigter Einwand gegen sie geltend gemacht wurde, auf den in der Hessischen Cammer- und Sammthofgerichtsordnung vorgeschriebenen Eid als Schätzer verpflichtet wurden.

Die Vereidigung, deren Formalitäten hier wie überall im Mittelalter darauf ausgingen, den Schwörenden nicht nur mit Entsetzen vor dem Meineide zu erfüllen, sondern auch wegen seines abweichenden Glaubens zu demüthigen und zu kränken, geschah in folgender Weise:

„Jude“, so begann der Richter, indem er auf eine hebräische Bibel wies, „Jude, ich beschwöre dich bei dem einigen, lebendigen und allmächtigen Gotte, bei dem Schöpfer des Himmels und der Erde, bei seiner Thora und dem Gesetz, das er seinem Diener Moses auf dem Sinai gegeben, sage mir der Wahrheit gemäss: Ist dieses Buch hier das Buch, auf dem ein Jude dem Christen oder Juden den wahrhaftigen und rechtmässigen Eid leisten darf und soll?“ — „Jude“, so fährt er nach Bejahung dieser Frage fort, „Jude, ich verkünde dir wahrhaftiglich, dass wir Christen den einigen, allmächtigen und lebendigen Gott anbeten, den Gott, der Himmel und Erde und alle Dinge erschaffen, dass wir ausser ihm keinen anderen Gott haben, ehren und anbeten. — Das sage ich dir um deswillen, damit du nicht wähnest, du dürfest, ohne eine Sünde gegen Gott zu begehen, einen falschen Eid uns gegenüber schwören, weil wir falschen Glaubens wären und fremde Götter anbeten. Wenn schon die Nesim, die Hauptleute des Volkes Israel, den Eid einst erfüllen mussten, den sie den Männern von Gibon geschworen, obschon diese fremden Göttern gedient, um wie viel mehr bist du uns Christen gegenüber, die wir den lebendigen und allmächtigen Gott anbeten, verpflichtet, nur einen wahrhaftigen und untrüglichen Eid zu schwören und ihn zu halten. — Jude, ich frage dich deshalb, glaubst du, dass der den allmächtigen Gott lästert und schändet, der einen falschen und trügerischen

Eid schwört?“ — Ja. — „Jude, ich frage dich ferner, willst du in voller Erwägung und Bedachtsamkeit, ohne jede List, ohne jeden Betrug, den einigen, allmächtigen und lebendigen Gott zum Zeugen der Wahrheit anrufen, dass du in dieser Sache, in welcher der Eid dir auferlegt ist, keinerlei Unwahrheit, Falschheit und Betrug in irgend einer Weise reden und begehen willst?“ — Ja. — Hierauf legte der Jude die volle rechte Hand auf die Bibel, auf die Worte des dritten Gebots, und sprach: „Haschem, ewiger, allmächtiger Gott, Herr über alle Malochim, einziger Gott meiner Väter, der du uns die heilige Thora gegeben, dich, deinen heiligen Namen Haschem und deine Allmacht rufe ich an, dass du mir beistehen mögest bei meinem Eide, den ich jetzt leisten soll, und so ich unrecht und betrügerisch schwören werde, so möge ich aller Gnaden des ewigen Gottes beraubt sein, mögen alle Strafen, die den verfluchten Juden auferlegt, auch mir auferlegt werden, und nicht möge meine Seele und mein Körper Theil haben an den Versprechungen, die Gott uns gegeben, nicht Theil haben am Messias und am versprochenen Erdreich des heiligen, seeligen Landes. — Auch verspreche und bezeuge ich bei dem einigen Gott Haschem, dass ich keine Erklärung, Auslegung, Abnahme oder Vergebung von einem Juden oder irgend einem anderen Menschen annehmen werde, durch welche ich mit dem Eide, welchen ich jetzt leiste, irgend Jemanden betrügen würde“.

Nunmehr erst folgte der eigentliche Eid mit folgenden Worten:

„Ich schwöre bei dem allmächtigen, lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen, und dem Moses in dem feurigen Busche erschienen, sowie bei den zehn Geboten, die dem Moses gegeben, dass mein Ausspruch recht und wahr, dass ich wahre Kundschaft sagen will, dass es wahr ist, was ich sage, und was ich sagen und antworten will, und so ich falsch und meineidig schwöre, möge das Erdreich mich verschlingen, wie Datan, Korah und Abiram, möge ich aussätzig werden gleich Naeman, möge alle meine und meiner Voreltern Sünden, alle Flüche, die im Gesetz Moses und den Propheten geschrieben, über mich und mein Haus kommen und bleiben ewiglich, möge Gott mich in Verfluchung zu einem Schandzeichen allem seinem Volk geben ewiglich. Amen“.

Unter diesem Eide mussten die neuernannten Schätzer im Landtage geloben, ohne Ansehen der Person, so lauten

die hierfür geschriebenen Worte, und ohne Leidenschaft in ihrem Amte zu verfahren, einen Jeden nach seinem Vermögen und Gewerbe in einen verhältnissmässigen, richtigen Anschlag zu bringen, Keinen vor dem Anderen zu begünstigen oder zurückzusetzen, die nur möglichste Genauigkeit zu beobachten und so für einen Jeden nach Pflicht und Gewissen die Anlage zu bestimmen.

War somit, soweit es Menschen möglich war, für den guten Willen der Schätzer gesorgt, so wurde einem Irrthum derselben, dem Mangel an richtiger Kenntniss dadurch abgeholfen, dass alle die, deren Namen mit in Vorschlag für das Schätzeramt gekommen waren und die mit in der Verloosung gewesen, dem Rabbiner durch Handgelöbniß versprechen mussten, den verpflichteten Schätzern nöthigenfalls beizustehen, und dass der gesammten Judenschaft, in erster Reihe den Gemeindeerhebern, zur Pflicht gemacht wurde, alle von ihnen verlangte Auskunft ohne Rückhalt den Schätzern zu erstatten. — Eine Selbsteinschätzung, oder eine Vermögensdeclaration, die damals schon in Frage gekommen war, wurde Seitens der Staatsbehörde, wie von der jüdischen Gemeinschaft selbst, abgelehnt.

Die Peinlichkeit, mit welcher die Vorsteher- und Schätzerwahl gehandhabt wurde, wird begreiflich durch die Erwägung, dass die nun folgende Vermögensveranlagung sämmtlicher Juden nicht nur für den Staat der Hauptzweck des ganzen Landtages, sondern auch für die Juden, über deren Einzelbesteuerung während der nächsten drei Jahre hiermit entschieden wurde, von der weittragendsten Bedeutung war. Bildete sie doch die Grundlage für die Unmenge von Abgaben, welche sie neben allen Staats- und Communalsteuern, die sie mit den übrigen Unterthanen gemeinsam zu tragen hatten — in dieser einzigen Beziehung waren die Juden nämlich schon damals gleichberechtigt —, für alle diejenigen Abgaben, die ihnen als Juden aufgebürdet wurden; Steuern, die wir heute kaum noch dem Namen nach kennen. Da gab es Schutzgelder, Silbergelder, Kraut- und Lotgelder, Federlappengelder, Kriegsbeitragsgelder, Pferde- und Mauththiergeld u. dgl. mehr. — Von ganz alter Zeit her hatte jeder Jude eine bestimmte Menge Silbers an die Münze zu liefern, um den Silberbestand derselben zu sichern. Das gab später den Vorwand, der Gesammtjudenheit des Landes die Zahlung von 1000 fl. Silbergeldes pro Jahr aufzulegen. Aus ähnlicher

Ursache, weil, wie eine Judenordnung aus dem Jahre 1739 angiebt, seit undenklichen Zeiten die Juden Kraut- und Lotgelder bezahlen mussten, wurde der jüdischen Gemeinschaft ein jährlicher Tribut von 4000 Thalern auferlegt. In einem Jahre, 1763, waren wegen eines in demselben geführten Krieges — es war der siebenjährige Krieg — 1000 Thlr. ausserordentliche Kriegsbeitragssteuer von ihnen erhoben worden; ob nun auch späterhin tiefer Friede im Lande herrschte, alljährlich wurde neben den 4000 Thlrn. nunmehr auch 1000 Thlr. ausserordentliche Kriegsbeitragssteuer von den Juden verlangt. Obgleich die Juden aus religiösen Gründen den Jagdfreunden nicht obliegen durften, wurde ihnen die Last aufgewälzt, jährlich für den Kopf einen Centner Federlappen zum Zurückscheuchen des Wildes bei der Jagd- und später je einen Goldgulden dafür zu zahlen. Das sollte ihr Antheil an den Jagdfreunden der Grossen der Erde sein. Hier der Ursprung der der Gemeinschaft auferlegten Federlappengelder. Noch charakteristischer war die Verfügung, dass die Judenheit die ausrangirten herrschaftlichen Pferde und Maulthiere zu einem bestimmten Preise übernehmen musste. Die dienstunfähigen Thiere wurden in öffentlicher Auktion wieder verkauft, den Ausfall musste die jüdische Gesamtheit decken. Wie etwa diese Thiere beschaffen waren, lehrt eine Landtagsbestimmung i. J. 1690, nach welcher Fehler, die sich nachträglich an ihnen vorfanden, den Verkauf nicht ungültig machen sollten, da ja jeder ohnehin wissen musste, dass die herrschaftlichen Thiere nicht fehlerlos seien. Alle diese Abgaben mussten die Juden erlegen, so lange sie ruhig an der Scholle ihres Wohnortes blieben und nicht einen Fuss breit sich entfernten. Sobald sie sich jedoch, um irgend etwas zu erwerben, sich auch nur auf eine kurze Entfernung, innerhalb des Landes auf die Wanderung begaben, mussten sie an jeder ersten Zollstätte jedes Amtes, das sie passirten, für ihre Person, als wären sie ein Stück Waare oder ein Stück Vieh, den Leibzoll zahlen. Auch mussten sie für jede Waare, die sie kauften oder verkauften, den doppelten Zoll erlegen. Wollte Jemand aber für immer aus dem Bereich der landesväterlichen Fürsorge sich entfernen, so wurde die Steuerschraube noch weit stärker angezogen; 20 % der Mitgift jeder Braut erhielt der Landesherr, so diese einem ausserhalb der Hessischen Gauen weilenden Gatten folgte; 33 1/2 % seines eidlich anzugebenden Vermögens aber musste jeder Jude, der endgültig das Land verliess, um dem Landesvater

den Schmerz der Trennung einigermaßen zu erleichtern, in der landesherrlichen Kasse zurücklassen.

So hatte das Abzugsgeld wenigstens eine bestimmte Normirung, die Festsetzung der Höhe des Einzugsgeldes war jedoch dem Uebereinkommen mit dem Landesherrn vorbehalten, und was dies heissen wollte, lässt sich etwa ermessen, wenn man bedenkt, dass der Aufnahme begehrende Jude nicht direkt mit dem Landesherrn, sondern mit den Ober- und Unterbeamten desselben verkehrte, welche für Vermittlung der Verhandlung zweifellos reichlich entschädigt werden mussten. In der Regel fand die Aufnahme eines Juden und die Ertheilung eines Schutzbriefes, nur während der Tagung des Landtages statt, bei welchem die fürstlichen Commissare sowohl die diesbezüglichen Anträge wie auch alle bestehenden Schutzbriefe untersuchten. Jeder Jude musste ihnen auf dem Landtage seinen Schutzbrief, ein Zeugniß über seine Führung von dem ihn vorgesetzten Justizbeamten und eine Bescheinigung der Oberrentenkammer, dass er die schuldigen Abgaben entrichtet habe, vorweisen. Ein allgemeines Zeugniß über eine ganze Gemeinde wurde nicht zugelassen. So wurde z. B. noch i. J. 1782 ein Zeugniß über das Verhalten der Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Cassel, eben weil es für Alle gemeinsam ausgestellt war, verworfen.

Die Ertheilung eines neuen Schutzbriefes war neben der Entrichtung des Einzugsgeldes an eine ganze Reihe von Bedingungen geknüpft. Der Aufzunehmende musste der älteste Sohn eines inländischen Juden aus erster Ehe sein und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben; er musste eine Bescheinigung der Obrigkeit des Ortes, in dem er sich niederlassen wollte, beibringen, dass die christlichen Einwohner gegen seine Aufnahme nichts einzuwenden hätten; von der Obrigkeit sowie von den jüdischen Vorstehern musste ihm bezeugt werden, dass er in guten Vermögensverhältnissen sich befinde; er selbst, wie sein Vater mussten beschwören, dass sein Vermögen sein volles Eigenthum, nicht etwa geliehen sei, und schliesslich musste ein Revers von 4 Vorstehern vorgelegt werden, dass die jüdische Gemeinde für den vollen Eingang aller Abgaben des Neu-Aufzunehmenden haften wolle. Waren alle diese Bedingungen erfüllt, so musste der Jude mit seinen sämtlichen über 14 Jahre alten Söhnen einen feierlichen Eid der Treue leisten, einen Judeneid, in dem er u. A. gelobte, keinen weiteren Anhang

in das Land zu bringen, das Land auch nicht eher wieder zu verlassen, als bis er einen Abschiedsbrief erhalten habe, d. h. bis der dritte Theil seiner Habe ihm abgenommen worden sei. Dann endlich ward ihm der Schutzbrief ertheilt. Wie tief gedemüthigt müssen die Juden jener Tage gewesen sein, wenn sie die Erlangung eines solchen Schutzbriefes als das grösste Glück für sich und ihre Familien betrachteten! — Man bedenke, dass selbst, wenn sie schon im Lande weilen durften, ihre Erwerbsthätigkeit auf allen Gebieten beschränkt und ihnen kaum die Möglichkeit gelassen war, die Mittel zum Leben und zur Zahlung der Abgaben zu erschwingen! Jegliches Handwerk, der Handel mit irgend einem Zunftartikel, mit Metallen, mit Tuchstoffen, mit Lumpen, mit Spezereiwaaren, mit Brot, mit Früchten, jegliches Hausiren mit Waaren ausser auf den Jahrmärkten und Messen, war ihnen verboten; Garn und Leder, das sie verkaufen wollten, mussten sie erst dem Zunftmeister anbieten, welcher 24 Stunden das Vorkaufsrecht hatte, alle Contracte zwischen Juden und Christen bedurften der obrigkeitlichen Genehmigung. Der einzige ohne Einschränkung ihnen gestattete Erwerbszweig war der Viehhandel. Dies Alles galt noch am Anfange dieses Jahrhunderts; erst i. J. 1818 wurde das Schutzgeld aufgehoben. Dass darum auch heute noch der grösste Theil der hessischen Landjuden dem Viehhandel obliegt, ist Angesichts dieser Thatsachen nichts weniger als wunderbar.

Während nun die Schutzbriefe untersucht und die landesherrliche Bestätigung der gewählten Vorsteher abgewartet wurde, wurden dem Landtage das Budget der letzten drei Jahre, die Hauptrechnung, die Talmud-Thora- und die Jerusalems-Rechnung, die sämmtlich von den fürstl. Commissaren abgehört wurden, zur Einsichtnahme vorgelegt; verschiedene Cassabeamte, ein Haupt- und 14 Untererheber, ein Talmud-Thora- und ein Jerusalem-Rechnungsführer ernannt und, falls eine Vacanz eingetreten war, ein neuer Landrabbiner gewählt. Alsdann wurden — und dies bildet die Lichtseite der ganzen Institution des Landtags — wichtige die Gesamtheit berührende Interessen gemeinsam berathen und Beschlüsse zur Regelung des religiösen und sozialen Lebens der Juden gefasst.

So drückend und so erniedrigend hiernach für die Juden in mancher Beziehung die Anforderungen des Landtags

einerseits gewesen sein mögen, so war derselbe doch andererseits das einigende Band für sämtliche Juden des Landes, durch welches diese eine grosse Gemeinschaft bildeten, durch welches die Schaffung von Institutionen ermöglicht wurde, die das materielle und das geistige Wohl der Einzelnen und der Gesammtheit förderten. Hierzu gehörte in erster Reihe die Institution des Landrabbinate, das seinen Sitz in Witzenhausen hatte; erst i. J. 1772 wurde dasselbe nach Cassel verlegt. Alle Civilgerichtssachen der Juden unter einander gehörten vor das Forum des Rabbiners; eine gesetzliche Appellation gegen seine Entscheidungen gab es zwar, und die hierfür zuständige Instanz war die Regierung in Cassel; eine Verfügung des Landtags v. J. 1690 bestimmte jedoch, dass Jeder, der sich bei der rabbinischen Entscheidung nicht beruhigen und weiter appelliren würde, zehn Thaler Strafe zu erlegen habe. Die hessischen Landstände suchten zwar i. J. 1772 diese Gerechtsame des Rabbiners zu schmälern und trugen auf Beschränkung seiner Jurisdiction an, wurden jedoch von der Regierung zurückgewiesen. Selbstverständlich durfte auch die Casse des Landesherrn bei dieser rabbinischen Rechtsprechung nicht leer ausgehen, die Hälfte aller erkannten Strafen musste an den Fiscus abgeführt werden. Zur genauen Controlle hierüber war jedes Strafprotokoll umgehend nach der Urtheilsfällung dem landesherrlichen Beamten einzusenden, welcher den dem Landesherrn zustehenden Theil der Strafe für diesen einzuziehen hatte, und am Schlusse jedes Jahres war ein genaues Verzeichniss sämtlicher während desselben erkannten Strafen bei 50 Thlr. Strafe und Verlust des Schutzes bei der Rentkammer einzuliefern. Dieser mittelbare Nutzen, den der Landesherr durch die Thätigkeit des Rabbiners hatte, war auch die wesentliche Veranlassung dazu, dass die Genehmigung oder vielmehr der Befehl zur Bestellung eines solchen von ihm erteilt wurde. „Er habe in Erfahrung gebracht,“ so schrieb Landgraf Moritz i. J. 1625, dass die Juden seines Fürstenthums ihre Streitigkeiten fremden Rabbinen — früher in Fulda, jetzt in Friedberg — vorlegten und dass die dabei angeordneten Geldstrafen zur Hälfte dem Burggrafen, zur Hälfte der jüdischen Gemeinschaft zufielen, da dadurch nicht nur die Juden viel Lauferei und Unkosten hätten, sondern auch ihm selbst die ihm zustehenden Regalia und Jurisdictionalia entzogen würden, so könne dies nicht länger geduldet werden, und es werde den Juden unter Vorbehalt

der Strafe, dass sie Obiges bisher verschwiegen, auferlegt, einen eigenen Rabbiner im Fürstenthum zu bestellen“.

Eine fernere Verpflichtung der Rabbiner bestand in der Fürsorge für die religiöse und geistige Erziehung und für das materielle Wohl der Waisenkinder des ganzen Landes; er war Obervormund derselben und für die Ernennung vertrauenswürdiger Vormünder und die Beaufsichtigung derselben verantwortlich. In der Eidesformel, mit welcher der Landrabbiner verpflichtet wurde, heisst es: „derer Juden Wittwen und Waisen will ich mich in denen mir überlassenen Geschäften treulich annehmen und dahin mit bedacht sein, dass selbigen von der Obrigkeit tüchtige und treue Vormünder bestellt und sie in Jüdischen Gesetzen u. Ceremonien auferzogen, mit deren Vermögen aber treulich umgegangen und nichts davon unterschlagen werde“. — Im Interesse der Wittwen und Waisen wurden von verschiedenen Landtagen eine Reihe von Anordnungen erlassen. —

Der Rabbiner hatte auch einer Ieschibah (Talmudschule) vorzustehen, die Kosten derselben sowie für den Unterricht armer Kinder in einzelnen Gemeinden wurde aus der Talmud-Thora-Casse gedeckt, aus welcher auch Zuschüsse zur Besoldung von Lehrern ärmerer Gemeinden gezahlt wurden. Zu dieser Talmud-Thora-Casse, die heute noch unter dem Namen „Israelitische Provinzialschulcasse“ besteht, musste Jeder seinem Vermögen entsprechend beitragen; eine Zeit lang, von 1718 bis 1734, durfte zudem in allen Synagogen nur für Talmud Thora gespendet werden und bei jeder Hochzeit musste 1% der Mitgift an diese Casse abgegeben werden, eine Bestimmung, auf der eine heute noch zu Recht bestehende Verfügung der früheren Kurhessischen Regierung bezüglich einer an die Israelitische Provinzialschulcasse zu entrichtenden Ehesteuern beruht. Heute noch geniessen wir die Segnungen dieser Talmud-Thora-Casse; das Lehrerseminar in Cassel, viele Schulen im Lande, verdanken ihr ihren Bestand. Der Rabbiner hatte die Aufsicht über die Lehrer und Schulen des Landes, und die Landtage beschäftigten sich sehr häufig mit Berathungen und Beschlüssen, die das Interesse der Schüler betrafen.

Wie das Schulwesen, so wurde auch das Armenwesen im ganzen Lande durch den Landtag geregelt; man sorgte für einheimische und durchreisende Arme, für die Armen des heiligen Landes, für die Beschaffung von Mitgift, von Aussteuern für Bräute u. s. w.; eine grosse Reihe von Ver-

fügungen, die für alle Juden des Landes bindend waren, hatte das Wohl der vom Geschicke minder Begünstigten im Auge.

Auch die religiösen Einrichtungen der Gemeinden bildeten zeitweilig den Gegenstand der Verhandlungen. Innerhalb der Statuten jedoch, die für alle Gemeinden als Norm gelten mussten, stand es den Einzelgemeinden frei, nach eigenem Ermessen Einrichtungen zu treffen; trotz des gemeinsamen Bandes ward die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden gewahrt; es wird Letzteres ausdrücklich als ein Landtagsbeschluss i. J. 1690 protocollirt.

Schliesslich war es das soziale Leben der Juden, dem der Landtag seine Fürsorge zuwandte. Auch in jüdischen Kreisen wurde damals schon über ungebührlichen Luxus in der Kleidung, über zunehmende Verschwendung bei Gastmählern, bei Familienfeiern u. dgl. m. geklagt. Auch damals schon wollte der Eine und noch mehr die Eine nicht vor der anderen zurückstehen und der Landtag sah sich deshalb, wie dies für die christliche Bevölkerung Seitens der Regierung erfolgte und wie es auch in anderen jüdischen Gemeinden geschah — ich brauche hier nur auf die Frankfurter und die Fürther Tekanoth zu verweisen — zum Erlass strenger Verordnungen gegen die Ueberhandnahme des Luxus genöthigt. Die Weiber, so lautet eine Verordnung aus d. Jahre 1718, sollen an ihren Hauben und Mützen sowie an ihrem Nachtzeug keine Spitzen tragen, von denen die Elle mehr als 1 Thlr. kostet; Perlen und Juwelen sind nur an Ohrringen gestattet, Diamanten gar nicht. Korallen und goldene Ketten sind zwar erlaubt, dürfen jedoch nicht offen, sondern nur unter den Kleidern getragen werden. Auch auf die Stoffe und Farben der Kleider erstreckten sich die Luxusvorschriften. Aus Seide und Sammt durften nur die Sabbath- und Feiertagskleider gefertigt sein, die seidenen nur einfarbig, die sammtenen nur ein- und zwar dunkelfarbig, mit Gold und Silber durchwebte Stoffe durften nur von jungen Mädchen und nicht zu Schürzen oder sonstigen Gewänden, sondern nur zu Schuhen und Pantoffeln benutzt werden. Den Mädchen und, um wie viel mehr, den Frauen war es strenge untersagt, in ausgeschnittenen Kleidern, mit kleinen Schürzen zu gehen, sich zu schminken u. s. w.

Diese Verordnung wurde in allen Synagogen des Landes veröffentlicht, jede Uebertretung auch nur des geringsten

Theiles derselben, wurde mit der Strafe des grossen Bannes und einer bedeutenden Geldstrafe belegt, für eine einmalige Zuwiderhandlung war 10 Cfl., für eine wiederholte 25 Cfl., für die Dritte 50 Cfl. Strafe festgesetzt, und im ganzen Lande sollte der Name der Widerstrebenden, als einer frechen Frau, publicirt werden.

Dass das schöne Geschlecht von diesen Luxus-Gesetzen nicht sehr erbaut war und es auch verstand, die Männer zum Widerstand gegen dieselben zu veranlassen, lässt sich leicht vorstellen. Schon im nächsten Jahre sahen sich Rabbiner und Vorsteher deshalb zu einer Milderung dieser Prunkgesetze veranlasst. Doch auch diese neue i. J. 1719 veröffentlichte Luxus-Verordnung ist nach unseren Anschauungen eine so scharfe, dass die Damen unserer Zeit sich auch diese schwerlich gefallen lassen würden. Spitzen und Damaststoffe dürfen nicht theurer als 1 Thl. 4 ggr. die Elle sein, Sammetkleider und Sammetmützen dürfen nur an Sabbathen und Feiertagen, bei Hochzeiten und Beschneidungen getragen werden u. s. w.; den jungen Mädchen wenigstens wird in dieser Verordnung ein weit grösserer Spielraum gelassen als den verheiratheten Frauen.

Wie dem Kleiderluxus, so suchte man auch der Verschwendung bei Gastmählern und sonstigen Gelegenheiten entgegen zu treten. Manche unserer Gegend eigenthümliche Gebräuche, denen heute von Publicum vielfach religiöse Motive unterstellt werden, haben ihren eigentlichen Ursprung in einer vor Jahrhunderten zur Steuer der Verschwendung und der Ueppigkeit ergangenen Landtags-Verfügung. Im Jahre 1690 verordnete derselbe, dass das Seitens des Bräutigams an seinem Hochzeitstage bis dahin übliche Verschenken von Schuhen an eine Anzahl seiner Verwandten zu beschränken sei und dass er nur seiner Braut Schuhe und Pantoffeln kaufen dürfe, und heute noch hat in Hessen jeder Bräutigam die vermeintlich religiöse Verpflichtung seiner Braut am Hochzeitstage ein Paar Schuhe als *סנדלים* überreichen zu lassen. In demselben Jahre verbot der Landtag die fernere Vertheilung von Kulitsch und Confect an die Gäste bei Hochzeits- und Beschneidungsfesten, nur Branntwein mit Zucker und Honigkuchen sollte dem Eingeladenen gegeben werden, — und heute wird bei einem Beschneidungsfestmahl in den Landgemeinden Branntwein mit Zucker aufgetragen, die Spitze des Zuckerhuts enthält dabei der fungirende Mohel. Ferner wurde es strenge untersagt, dem Brautpaare

entgegnenzureiten, wie dies noch heute in vielen Gegenden bei der ländlichen Bevölkerung Sitte ist. Dem Brautpaar ward es verboten „Flöre, Schnupftücher und Leckereien“ zu vertheilen; Verfügungen, welche gleichfalls auf starken Widerstand stiessen, so dass sie i. J. 1734 unter gewissen Einschränkungen wiederholt werden mussten. Auch das wiederholte Verbot des Spielens, das nur an gewissen Tagen des Jahres gestattet war, darf zu dieser Socialgesetzgebung der jüdischen Landtage gerechnet werden; nur das Schachspiel war von dem allgemeinen Spielverbot ausgenommen.

So bildete das sociale und das religiöse Leben, das politische und das geschäftliche — denn auch für Letzteres finden sich manche Beschlüsse vor —, so bildete das gesammte Leben der einzelnen Juden und der Gesamtheit den Gegenstand der Landtagsberatungen. Dem Schulwesen und dem Armenwesen, der Hebung aller Gemeindeinstitutionen wandte er seine Fürsorge zu; er war das einigende Band, das die Juden des Landes nicht nur im Interesse des Staats, d. i. des Steuersäckels, sondern auch zum Besten ihrer eigenen materiellen und geistigen Interessen zu einer Gesamtgemeinde vereinte. Mit dem Jahre 1807, dem vorläufigen Sturze der kurhessischen Regierung, der Errichtung des Königsreichs Westfalen, dem Einzuge der Freiheits- und Gleichheitsideen in die mitteldeutschen Lande, erreichten die Landtage ihr Ende, und wenn auch nach dem Falle Napoleons und der Wiederaufrichtung des alten Regime die erste That desselben die Ausserkraftsetzung aller Einrichtungen der verhassten Zwischenherrschaft war, wenn man auch auf's Neue die Juden in die alten Fesseln zu zwingen und in das Ghetto des Mittelaltars einzuschliessen sich bemühte: die Lehren der Neuzeit, die Lehre von den allgemeinen Menschenrechten, hatten auch in Deutschland bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, dass ein volles Zurückdrängen nicht mehr möglich war. Im Jahre 1818 wurde auch von der kurhessischen Regierung das Schutzgeld officiell aufgehoben, aus den Schutzjuden wurden israelitische Staatsbürger, und bald. i. J. 1823, begann die staatliche Regelung der Verhältnisse der Israeliten, wurden die Gesetzesbestimmungen erlassen, die zu ihrem grössten Theile noch heute zu Recht bestehen. - Die aus den Verhandlungen der Judenlandtage gewonnenen Erfahrungen, die von denselben gefassten Beschlüsse bildeten für die Staatsbehörde die Grundlage, auf welcher die Neugestaltung der Gemeinde-, Kreis- und

Provinzialbezirke, der verschiedenfachen Institutionen innerhalb dieser Bezirke erfolgte; Einrichtungen, die trotz mancher Mängel, die naturgemäss heute bei den veränderten Zeitverhältnissen und den besonders bezüglich der Selbstverwaltung veränderten Zeitanschauungen ihnen anhaften müssen, aufs Segensreichste gewirkt haben und fort wirken.







הספריה הלאומית

S 58 B 445

Munk, Leo,

Zur Erinnerung an die Einweihung

C.3



2109212-30

5  
58

